

Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-3255-3/1479 G

Unser Zeichen
G53y-G8390-2021/1523-2

München,
23.04.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Zulassung von Klarsichtmasken in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-
nisterium für Unterricht und Kultus wie folgt:

*1.1 Hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Freigabe,
Genehmigung oder Empfehlung bestimmter Maskentypen bzw. Produkte
bestimmter Hersteller ausgesprochen?*

1.2 Wenn ja, für welche Maskentypen oder Produkte waren das?

*1.3 Wenn nein, warum hat dann z.B. der Hersteller der Visiere der Marke
Smile-by-Ego auf seiner Website mit der Anerkennung seiner Produkte als
Alltagsmaske geworben?*

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs ge-
meinsam beantwortet.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat mit Schreiben vom 20.07.2020 an den Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) nach einer Einschätzung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit lediglich mitgeteilt, dass es sich bei der Smile-by-Ego-Maske um eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) nach der damals gültigen 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) handelte. Dieses Schreiben hat der Hersteller für Werbezwecke genutzt.

2.1. Wie hat das Ministerium für Gesundheit und Pflege auf die Werbung des Herstellers auf seiner Website mit der Anerkennung seiner Produkte als Alltagsmaske reagiert? (bitte nach Datum auflisten)

Nach einem Hinweis auf die Veröffentlichung des Schreibens vom 20.07.2020 auf der Homepage von der credo.vision GmbH (Hersteller der Smile-by-Ego-Maske) stellte das StMGP am 14.08.2020 telefonisch gegenüber einem der Geschäftsführer von credo.vision klar, dass das StMGP mit der Übermittlung des an die DEHOGA gerichteten Schreibens nicht einverstanden ist und die Verwendung des Schreibens als unzulässige Werbung mit dem StMGP ansieht. Dieser sicherte zu, das StMGP-Schreiben samt Verlinkungen unverzüglich von der Webseite zu entfernen, was noch am gleichen Tag erfolgte.

Nachdem das StMGP darauf aufmerksam gemacht worden war, dass auf Postern/Plakaten damit geworben werde, dass die Bayerische Staatsregierung die Smile-by-Ego-Masken freigegeben habe, und sich erneut auf der Homepage Auszüge aus dem Schreiben des StMGP vom 20.07.2020 fanden, hat das StMGP die Firma mit Schreiben vom 05.10.2020 nachdrücklich aufgefordert, dies zu unterlassen sowie die Poster/Plakate und alle anderen Informations- und Werbematerialien, die entsprechende Bezugnahmen aufweisen, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen und künftig nicht mehr zu verwenden. Weiter wurde die Firma darin aufgefordert, alle Aussa-

gen in Zusammenhang mit dem StMGP und der Bayerischen Staatsregierung unverzüglich von ihrer Homepage (samt Verlinkungen) zu entfernen und in Zukunft solche Werbebotschaften zu unterlassen.

2.2. Welche Kontakte gab es zwischen der Firma Smile-by-Ego und dem Bayerischen Ministerium Gesundheit und Pflege? (bitte Termine und schriftliche Korrespondenz einzeln auflisten)

Angesichts wieder steigender Infektionszahlen im Oktober und November 2020 wurden MNB infektionsschutzfachlich hinsichtlich ihrer generellen Eignung neu beurteilt und bewertet. Das LGL hat die Anforderungen an eine MNB daraufhin präzisiert. Mit Schreiben vom 11.12.2020 wurde durch die zuständige Fachabteilung die Neubewertung der Anforderungen an eine geeignete MNB an die beiden geschäftsführenden Gesellschafter kommuniziert.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.1.

2.3. Welche genauen wissenschaftlichen Erkenntnisse bewogen das Ministerium für Gesundheit und Pflege dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband am 20.7.2020 in einem Brief mit dem Betreff „Klarsicht-Mund-Nasen Bedeckung SMILE-BY-EGO“ zu bestätigen, dass die von Herrn Bär entwickelten Klarsicht-Masken um eine Alltagsmaske/Community-Maske handelt?

Das LGL hat die Maske ausschließlich dahingehend bewertet, ob diese Maske als Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Community Maske) im Sinne der (damals geltenden) 6. BayIfSMV gelten konnte. Ein behördliches Zulassungsverfahren bestimmter Maskentypen oder Produkte bestimmter Hersteller gibt es hingegen nicht.

3.1. Hat das Ministerium für Gesundheit und Pflege eigene Luftströmungstests (z.B. durch das LGL) der „Klarsicht-Mund-Nasen Bedeckung SMILE-

BY-EGO“ vor der Bewertung als Alltagsmaske/Community-Maske veranlasst?

3.2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

3.3. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, dies war nicht erforderlich, da es sich lediglich um die Frage handelte, ob es sich bei der Smile-by-Ego-Maske um eine MBD nach der damals gültigen BayIfSMV handelte.

4.1. Hat sich das Ministerium für Gesundheit und Pflege bei der Bewertung der „Klarsicht-Mund- Nasen Bedeckung SMILE-BY-EGO“ auf das von dem Maskenentwickler Bär bereitgestellte Video zu Luftströmungstest verlassen?

Nein. Vom StMGP hat keine Bewertung stattgefunden. Siehe auch Antwort zur Frage 2.3.

4.2. Welche Landratsämter sind 2020 der Bewertung des Ministeriums für Gesundheit und Pflege bezüglich der „Klarsicht-Mund-Nasen Bedeckung SMILE-BY-EGO“ Ersatz zur Community-Maske gefolgt?

Die Verpflichtung, in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit eine MNB zu tragen, ergab sich aus der jeweils geltenden Fassung der BayIfSMV. In wie vielen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Klarsichtmaske als MNB getragen wurde, ist nicht bekannt. Auf eine Abfrage wurde aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands und der Belastungssituation der Kreisverwaltungsbehörden durch das Infektionsgeschehen verzichtet.

4.3. Wurden andere Klarsicht-Mund-Nasen Bedeckungen von anderen Herstellern ebenfalls als Alltagsmasken/Community-Masken vom Ministerium für Gesundheit und Pflege deklariert? (bitte einzeln auflisten)

Nein.

5.1. Hat das Ministerium für Unterricht und Kultus im Herbst 2020 die Klarsicht-Mund-Nasen- Bedeckung der Firma Smile-by-ego per Schreiben an Schulen empfohlen?

5.2. Wenn ja, auf welcher infektionshygienischer Grundlage stütze sich diese Empfehlung?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aussagen zur notwendigen Beschaffenheit von MNB im jeweiligen Rahmenhygieneplan Schulen erfolgten auf Basis der jeweils geltenden BayLfSMV und in enger Abstimmung mit dem StMGP. Es erfolgte keine produktspezifische Empfehlung im Rahmenhygieneplan Schulen. Einzelanfragen von Schulen, Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, etc. wurden auf Basis der jeweils gültigen Rechtslage beantwortet.

5.3. An wie viele Schulen in Bayern wurde das Schreiben verschickt?

Die Aktualisierungen des Rahmenhygieneplans Schulen wurden und werden jeweils an alle Schulen in Bayern kommuniziert.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 5.2.

6.1. Welche Absprachen und Austausch gab es zwischen dem Ministerium für Gesundheit und Pflege und dem Ministerium für Unterricht und Kultus bzgl. der Zulassung von Klarsicht-Mund- Nasen-Bedeckungen? (bitte einzeln auflisten)

Die beiden Ministerien standen und stehen in ständigem Kontakt u. a. bzgl. des Rahmenhygieneplans Schulen.

6.2. Auf welcher infektionshygienischen Grundlage wurde am 2.11.2020 im Rahmenhygieneplan für Schulen in Bayern unter 6.3. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch „MNB aus Klarsichtmaterial der BayIfSMV, die nicht zu 100 Prozent umlaufend und bündig an der Haut anliegen“ eine ausreichende Bedeckung darstellen?

Im Rahmenhygieneplan für Schulen vom 02.11.2020 wurde lediglich auf die rechtliche Situation (gültige BayIfSMV) verwiesen.

6.3. Wie viele Schulen haben nach Erkenntnis der Staatsregierung in Folge MNB aus Klarsichtmaterial zugelassen?

Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB ergab sich aus der jeweils geltenden BayIfSMV. Hinsichtlich der Anzahl der Schulen, an welchen MNB aus Klarsichtmaterial getragen wurden, liegen der Staatsregierung keine auswertbaren statistischen Erhebungen vor; auf eine Abfrage wurde aufgrund des damit für die Schulen und Schulaufsichtsbehörden verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister